

Textteil

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus**

Band (Jahr): - **(1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Betreibungs- und Konkursstatistik.

Vorbericht.

Es ist eine in Fach- und auch in weitem Interessenkreisen längst bekannte Tatsache, dass der Betreibungs- und Konkursstatistik, wie der Justizstatistik überhaupt in der Schweiz nicht diejenige Pflege zu Teil wird, die sie verdient und die ihr die Staatsbehörden von Amtes wegen angedeihen lassen sollten. Von der Bedeutung und Notwendigkeit der Führung einer regelmässigen Betreibungs- und Konkursstatistik dürfte man wohl allgemein überzeugt sein, ob sie nun als Zweig der Wirtschaftsstatistik oder der Justizstatistik betrachtet werde; ihr kommt im Grunde eine zweifache Aufgabe zu, nämlich, sie soll ein wertvolles Kontrollmittel für richtige und gleichmässige Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften sein (formelle Verwaltungs- oder Geschäftsstatistik) und zugleich hinlängliche Anhaltspunkte zur Beurteilung der betreibungs- und konkursrechtlichen Vorgänge oder Amtshandlungen in wirtschaftlicher Beziehung bieten (materielle oder wirtschaftliche Statistik). Im erstern Falle dienen die zahlenmässigen Nachweise als Erfahrungstatsachen zur Verbesserung der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis, im letztern Falle dagegen zur wirtschaftlichen Orientierung und Sanierung. In neuester Zeit wurde der Wert der Wirtschaftsstatistik ganz besonders hervorgehoben und das Pensum der Betreibungs- und Konkursstatistik nach dieser Richtung hin gleichsam als unentbehrlichen Bestandteil der Konjunkturstatistik bezeichnet. Begreiflich, denn die Betreibungs- und Konkursstatistik befasst sich mit der negativen oder Schattenseite des Wirtschaftslebens, da der günstige Erfolg in den betreffenden Einzelfällen fehlt; sie registriert die wirtschaftlichen Misserfolge und finanziellen Zusammenbrüche der gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmungen und soweit sie sich noch mit der Ursache oder persönlichen Schuld befasst, reicht sie sogar in das Gebiet der Moralstatistik hinein; sie zeigt auch, welche Berufe, Berufsgruppen oder Erwerbszweige vom wirtschaftlichen Misserfolg oder Niedergang am meisten bedroht sind etc. Die wirtschaftliche Krisis der Nachkriegszeit verungünstigte die allgemeine Wirtschaftslage derart, dass manche berufliche Existenzen und Geschäftsunternehmungen dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen und daher dem Ruin nahe gebracht wurden, oder gar demselben anheimfielen. Es ist denn auch verständlich, dass in weitem Kreisen des Volkes, besonders in Gewerbekreisen das Verlangen rege wurde, sich über die wirtschaftlichen Misserfolge, welche durch die Betreibungen und Konkurse in die Erscheinung treten, insbesondere über die

Verlustsummen durch zahlenmässige Nachweise nähere Rechenschaft zu geben. Diesem Verlangen wurde hie und da auch gegenüber den Behörden Ausdruck gegeben. Im Stadtrat von Bern wurde z. B. Anfangs November 1923 ein Postulat folgenden Inhalts gestellt: «Der Gemeinderat wird eingeladen, das statistische Amt der Stadt Bern mit der Durchführung einer Konkursstatistik zu beauftragen, die vor allem wirtschaftlich orientiert sein soll. Gleichzeitig möchte der Gemeinderat bei der Regierung anregen, dass durch das kantonale statistische Amt für das übrige Kantonsgebiet eine Konkursstatistik nach wirtschaftlicher Orientierung hergestellt werde». In der Tat wurde denn auch die Bearbeitung einer Konkursstatistik für die Gemeinde Bern durch das städtische statistische Amt in Angriff genommen und vorläufig für eine Reihe von Jahren hauptsächlich pro 1911—1925 durchgeführt. Das Material wurde beim Betreibungsamt der Stadt Bern erhoben. Im Bestreben, ein derartiges Unternehmen auch für den ganzen Kanton in Anregung zu bringen, gelangte auch die kantonale bernische Handels- und Gewerbekammer mit einer bezüglichen Eingabe unlängst an die Justizdirektion. Ausserdem richtete das Sekretariat Biel der vorgenannten Kammer im Februar 1927 ein Schreiben an den Präsidenten der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter, worin eine Zusammenstellung der Verluste, welche durch Pfändung, Pfandverwertung, Konkurse, Erbschaftsliquidationen und Nachlassverträge im Jahr 1926 in den jurassischen Aemtern erfolgten und zwar womöglich mit spezieller Unterscheidung der Uhrenindustrie, verlangt wurde. Diese Eingabe wurde uns von der kant. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen zur Ansichtäusserung überwiesen und wir haben nicht verfehlt, in unserer Rückäusserung zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen und darüber zu berichten, wie folgt:

«Die Erstellung und Fortführung einer Betreibungs- und Konkursstatistik ist im Gebiete der amtlichen Statistik des Bundes und auch des Kantons nicht unbekannt, aber gewisser Umstände halber vernachlässigt oder fallen gelassen worden. Um gerade mit dem Kanton Bern zu beginnen, sei bemerkt, dass kantonale statistische Nachweise über «Geltstage und Vergantungen» auf mehr als 100 Jahre zurückreichen, was aus den Staatsverwaltungsberichten und den Veröffentlichungen unseres Bureaus hervorgeht. Auf Seite 52 der Beilagen zum Bericht der Restaurationsregierung von 1814 bis 1830 ist eine summarische Uebersicht der in den Jahren 1824 bis 1830 durchgeführten Geltstage mit den jeweiligen Gesamtverlustsummen nebst der Zahl der aufgehobenen Geltstage enthalten und im zweiten Band des Staatsverwaltungsberichtes pro 1845 bis 1848 finden sich drei Beilagen zum Bericht der Direktion des Innern vor, deren Inhalt dahin deutet, dass den bezüglichen Nachweisen sowohl administratives, als namentlich auch volkswirtschaftliches Interesse zu Grunde lag, indem nicht nur die Zahl der Geltstage und der Gesamtverlust in Schweizerfranken in der Zeitperiode von 1832—1846 für jedes Jahr aufgeführt, sondern auch

eine Darstellung nach Berufsarten mit Angabe der Verlustbeträge im Ganzen, sowie im Durchschnitt der betreffenden Berufsarten versucht wurde. Die Geltstagsstatistik wurde dann später vom kant. statistischen Bureau fortgeführt, indem das Material teils aus dem Amtsblatt, teils aus den von den Amtsgerichtsschreibern einverlangten Spezialtableaux geschöpft wurde. Für das Jahr 1867 findet sich im zweiten und für das Jahr 1868 im dritten Jahrgang des statistischen Jahrbuches für den Kanton Bern je eine bezügliche Darstellung nach Amtsbezirken, worin die Zahl der Geltstage und der Betrag der Schulden im Ganzen mit Angabe des niedrigsten und höchsten Schuldbetrages der Aktiven (ebenfalls mit niedrigstem und höchstem Betrag) und endlich der Zahl der Geltstage nach vier Unterscheidungen (1. Landwirte, 2. Gewerbetreibende, 3. wissenschaftliche und künstlerische Berufsarten und 4. ohne bestimmten Beruf) aufgeführt sind. Weitaus die umfassendste und bedeutendste Bearbeitung aber ist in dem im Jahr 1878 erschienenen X./XI. Jahrgang des statistischen Jahrbuches für den Kanton Bern enthalten und umfasst 110 Seiten Oktav, 22 tabellarische Darstellungen mit vielseitigen statistischen Vergleichen nach Amtsbezirken und Landesteilen, sowie für den ganzen Kanton mit ausführlichem Kommentar; die diesbezüglichen Nachweise erstrecken sich über verschiedene Zeitabschnitte von 1877 bis zum Jahr 1832 zurück. Von 1878 hinweg wurden die Geltstage vom hierseitigen Bureau, soweit demselben das nötige Material noch zu beschaffen möglich war, unter der bernischen Gesetzgebung noch drei Mal periodisch bearbeitet, nämlich von 1878—1882 (veröffentlicht in Lieferung 4 des Jahrganges 1883 der Mitteilungen des bern.-kantonalen statistischen Bureaus), dann von 1882—1887 (in Lieferung II, Jahrgang 1887 der zitierten «Mitteilungen») und endlich von 1887—1891 (in Lieferung I, Jahrgang 1894 dieser «Mitteilungen»).

Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 erwartete man, dass die bezügliche Statistik von den Bundesbehörden an die Hand genommen und einheitlich für die ganze Schweiz durchgeführt werde. In der Tat wurden dahinzielende Vorkehren getroffen, indem die Einführung einer eidg. Betreibungs- und Konkursstatistik an den schweizerischen Statistikerkonferenzen von 1891 in Neuenburg und 1892 in Lugano unter anderem Gegenstand der Verhandlungen bildete; der damalige Vorsteher der Abteilung Schuldbetreibung und Konkurs des eidg. Justizdepartementes, Herr Dr. Brüstlein, war Referent, und den bezüglichen Vorschlägen wurde im grossen ganzen zugestimmt. Für die fortlaufende Berichterstattung über die Zwangsvollstreckung und Konkurse wurden Zählkarten vorgesehen, deren Ausfertigung den Betreibungs- und Konkursämtern aufgetragen und vom Bunde vergütet werden sollte; für die Vorstadien der Betreibung dagegen waren von den Kantonen periodisch zu liefernde *summarische* Angaben einzuverlangen. Die bezüglichen Konferenzverhandlungen und Formularentwürfe finden

sich in den Jahrgängen 1891 (Seite 482—492) und 1892 (Seite 242—248) abgedruckt. Nachdem die Formular-Entwürfe kurz darauf noch von einer Expertenkommission geprüft und endgültig bereinigt worden waren, wurde das Pensum der zuständigen Abteilung des eidg. Justizdepartementes zugewiesen und der Bundesrat beschloss die Einführung dieser eidg. Betreibungs- und Konkursstatistik unterm 21. November 1893.

Indessen stiess der Vollzug dieser Verordnung auf mancherlei Schwierigkeiten, so dass das Unternehmen erst nach einigen Jahren zu Stande kam und nachdem es der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts übertragen worden war, von dieser Instanz dann aber gemäss Beschluss des Bundesgerichts vom 12. Dezember 1896 einer Revision im Sinne wesentlicher Vereinfachung durch Abänderung der ursprünglichen Formulare unterzogen wurde. Die erste das Jahr 1897 beschlagende Bearbeitung erschien alsdann im Jahrgang 1901, Band II, der Zeitschrift für schweizerische Statistik; sie enthielt in der Hauptsache kantonsweise Angaben über die Zahl der Zahlungsbefehle mit Unterscheidung der ordentlichen Betreibungen auf Konkurs oder Pfändung, auf Faustpfand, auf Grundpfand und auf Wechsel, sowie im Total, sodann über die Androhungen der Fortsetzung der Betreibung, unterschieden in Konkursandrohungen und Pfändungsankündigungen, ferner die Zahl der vollzogenen Arrestbefehle und der Retentionsverzeichnisse. Diese Nachweise wurden auch für einzelne Bezirke, Kreise oder Gemeinden gegeben; es folgten ferner Nachweise über die Amtshandlungen der Betreibungs- und Konkursbeamten nach den Forderungsbeträgen mit den hievorigen ange deuteten Rubrizierungen, unterschieden zwischen Betreibungen und Pfändungen je bis Fr. 99.99 und über Fr. 99.99; endlich eine Reihe weiterer Darstellungen über Einstellung der Betreibung durch Rechtsvorschlag, Detailangaben betreffend Rechtsvorschläge und Rechtseröffnungen, Einstellung des Verfahrens, Nachlassstundungen und Nachlassverträge, Abwicklung der Betreibungen auf Pfändung sowie auf Pfandverwertung und Konkurs, Anschlusspfändungen und Kollokationspläne, Nachlassliquidationen, Konkurskenntnisse und ihre Ursachen, Konkurskenntnisse auf Begehren von Gläubigern etc. Die weiteren Bearbeitungen für die folgenden Jahre erfolgten noch unter fünf Malen; die Ergebnisse derselben erschienen im gleichen Rahmen in den Jahrgängen 1903, 1907, 1909, 1910 und 1911 der Zeitschrift für schweizerische Statistik und zwar konnte im letztgenannten Jahrgang erst die Bearbeitung für das Jahr 1904, also 7 Jahre später, bekannt gegeben werden. Von einer weiter fortgesetzten Bearbeitung der eidg. Betreibungs- und Konkursstatistik ist, wenigstens dem Inhalte der genannten Zeitschrift nach zu urteilen, nichts mehr bekannt geworden; sie muss also nach einer Periode von 8 Jahren (1897—1904) einfach fallen gelassen worden sein, was sehr misslich und bedauerlich ist. Für die letzten 23 Jahre war man also wiederum lediglich auf die Nachweise mit vorwiegend geschäftsstatistischem Charakter

angewiesen, welche in den Jahresberichten der kant. Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursämter geboten wurden. Seit 1917 erschienen darüber im statistischen Jahrbuch der Schweiz summarische kantonsweise Zusammenstellungen, aber nur für 15 Kantone; sie sind also auch dem Gebietsumfang nach unvollständig.

Was nun die vom Sekretariat der kant. Handels- und Gewerbekammer in Biel angeregte Zusammenstellung der im Pfändungs- und Konkursverfahren entstandenen Verluste anbetrifft, so ist klar, dass ein solcher Nachweis nicht nur im volkswirtschaftlichen Interesse liegt, sondern unbedingt in das Pensum einer Betreibungs- und Konkursstatistik gehört. Die Frage ist nur die, welche Ausdehnung derselben gegeben werden soll, d. h. welche Fragepunkte in Betracht fallen müssten und nach welchen Gesichtspunkten das bezügliche Material statistisch zu verarbeiten wäre, sodann auch, ob hinlängliche Garantie für entsprechende Durchführung und regelmässige Fortsetzung des Unternehmens geleistet werden könnte. (Vorschriftsmässige Verpflichtung der Betreibungs- und Konkursämter und Gewährung der erforderlichen Hilfsmittel, namentlich um die Zentralstelle in Stand zu setzen, ihrer Aufgabe auch wirklich zu genügen.) Selbstverständlich könnten und dürften die statistischen Nachweise nicht nur auf einzelne Amtsbezirke beschränkt bleiben, da das volkswirtschaftliche Interesse für die andern Bezirke bzw. für das übrige Kantonsgebiet ebensogut besteht, oder geltend gemacht werden kann als für die erstern und zudem die Vollständigkeit, zumal in territorialer Beziehung unerlässliche Bedingung der *amtlichen* Statistik ist. Aehnlich verhält es sich mit der Anordnung des Pensums in materieller und formeller Hinsicht. Mit der Beschränkung desselben nur auf die Konkurse wäre wenig oder nichts gewonnen, denn gerade den im Betreibungs- oder Pfändungsverfahren entstehenden Verlustsummen kommt eine grosse wirtschaftliche Bedeutung zu, indem sich die Zahl der ausgeführten Pfändungen im Kanton Bern z. B. seit dem Jahr 1894, mehr als verdreifacht, diejenige der Konkurse jedoch um ca. $\frac{1}{3}$ vermindert hat, wie nachfolgende, den Jahresberichten der kant. Aufsichtsbehörde entnommenen Daten beweisen:

Jahr	Anzahl der ausgeführten Pfändungen	Anzahl der durchgeführten Konkurse
1894	19 175	302
1925	63 029	209

Aus der schriftlichen Erklärung des Betreibungsbeamten von Biel geht übrigens hervor, dass es den Betreibungsämtern eine geringe Mehrarbeit verursachen würde, auch gleich die Verlustsummen von den Betreibungen und Pfändungen anzugeben, vorausgesetzt, dass die Eintragung derselben in eine Kontrolle behufs Feststellung der Gesamtsumme durch einfache Addition überall stattfindet. Dieser Nachweis hätte eigentlich von Anfang an in den Geschäftskreis der Aufsichtsbehörde gehört, obwohl damit dem wirtschaftsstatistischen Interesse noch keineswegs ausreichend gedient gewesen wäre; denn eine Spezifikation der Ver-

lustsummen nach Berufsarten oder -gruppen dürfte bei der Einrichtung und Durchführung einer Betreibungs- und Konkursstatistik kaum zu umgehen, ja geradezu unerlässlich sein. Ausserdem kämen zweifelsohne noch andere Punkte in Frage, welche zu berücksichtigen wären, wie z. B. die Unterscheidung der verschiedenen Arten des Betreibungs- und Verwertungsverfahrens (ordentliche Betreibung auf Pfändung, Steuerbetreibungen, Betreibungen auf Faustpfand, Grundpfand, Wechsel, ferner Konkurs- und Nachlassverfahren, Erbschaftsliquidationen etc.). Alle diese Unterscheidungsmomente, wozu noch manche andere im administrativen und gesetzgeberischen Interesse hinzukämen, verursachen natürlich eine vielseitige Auszählungsarbeit, von deren Umfang nicht näher Eingeweihte sich gewöhnlich keine richtige Vorstellung machen. Daher muss alles wohl überlegt und nach bestimmtem Plan eingerichtet und organisiert sein, denn es darf nicht vorkommen, dass das einmal verwirklichte Pensum aus diesen oder jenen Gründen, sei es wegen Arbeitsvermehrung oder Kostenverursachung wieder in Frage gestellt oder aufgegeben würde. Die Anwendung des Zählkartensystems entspricht den Anforderungen der statistischen Technik der Neuzeit; auf einige Fragen mehr oder weniger kommt es nicht so sehr an als vielmehr auf die Zweckmässigkeit der Fragestellung, sowie der Bearbeitung. Unter allen Umständen müssten die Betreibungs- und Konkursämter durch Vorschrift verpflichtet werden, die Ausfertigung der Zählkarten regelmässig zu besorgen. Auch wäre die Bewilligung des benötigten Kredits auf Grund bestimmter Kostenveranschlagung erforderlich. Wenn die Betreibungs- und Konkursstatistik in unserm Kanton neu aufgenommen werden soll, so dürfte es sich empfehlen, das ganze Pensum in seinen Grundlagen bis in alle Details unter den Auspizien der Justizdirektion durch eine besondere Kommission vorberaten zu lassen, in welcher in erster Linie die beteiligten Amtsstellen (Aufsichtsbehörde und eventuell einzelne Betreibungs- und Konkursämter, Sekretariate der kant. Handels- und Gewerbekammer und des kant. Gewerbeverbandes, sowie das kant. statistische Bureau) vertreten wären.

* * *

Wir erachten es als im Interesse der Sache liegend, vorstehendem Bericht noch eine vergleichende Zusammenstellung der Ergebnisse der eidg. Betreibungs- und Konkursstatistik für die Jahre 1897—1904 sowie der in den Jahresberichten der kant. Aufsichtsbehörde pro 1892—1926 enthaltenen statistischen Angaben nachzuliefern. Die Ergebnisse der erstgenannten Zusammenstellung wurden aus den in den betreffenden Jahrgängen der Zeitschrift für schweizerische Statistik enthaltenen Darstellungen geschöpft, d. h. in möglichst unveränderter Fassung und nahezu vollständiger Wiedergabe ausgezogen. Der Inhalt des tabellarischen Teils in vorliegender Bearbeitung repräsentiert sozusagen das gesamte für den Kanton Bern zu Gebote stehende statistische Mate-

rial, welches seit Inkrafttreten der eidg. Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs amtlich gesammelt und veröffentlicht worden ist. Selbstverständlich war es uns nicht möglich gewesen, ohne besondere Anordnungen und Gewährung der nötigen Hilfsmittel weitergehende Nachweise im Gebiete der Betreibungs- und Konkursstatistik für den Kanton Bern beizubringen, so sehr wir dies auch gewünscht hätten; wir müssen uns also für einmal mit den vorliegenden Zusammenstellungen begnügen. Der Inhalt derselben mag zum Teil als Grundlage zu weiteren sachbezüglichen Vorkehren dienen; es ist daraus ersichtlich, wie die eidg. Betreibungs- und Konkursstatistik ihrem ganzen Umfange nach eingerichtet war; sie dürfte aber auch zeigen, was für Mängel ihr anhafteten und wie eine brauchbare Betreibungs- und Konkursstatistik nicht aussehen sollte*). Als ein Hauptmangel ist das Fehlen jeglicher Angabe über den Betrag der Verlustsummen sowohl in der frühern eidg. Betreibungs- und Konkursstatistik als auch in den Jahresberichten der kant. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen zu betrachten. Freilich erhält diese Angabe erst eigentlichen Wert auf Grund spezieller Gliederung oder Gruppierung der Ausgepfändeten oder in Konkurs geratenen Personen oder Geschäftsunternehmungen nach der Art ihrer Erwerbsstellung. Als Gesamtsumme hat sie kaum mehr Bedeutung

*) In einer s. Z. in der Tagespresse erschienenen Notiz wurde bemerkt: «Die Kantone Bern und Zürich hatten eine auch wirtschaftlich gut ausgebaute Konkursstatistik; sie wurde aber immer mehr zur reinen Justizstatistik (sollte wohl heissen «Verwaltungs- oder Geschäftsstatistik»), verlor daher ihren Wert grösstenteils und verschwand dann vollständig». Die Behauptung im zweiten Teil der vorstehenden Notiz stimmt absolut nicht mit folgendem Passus, der in der vom Verfasser obiger Notiz selbst zitierten Arbeit von Dr. Wyler ebenfalls enthalten ist, nämlich: «War die Statistik des Kantons Zürich zwar mehr vom juristischen Standpunkt aus geleitet, aber ohne volkswirtschaftlich wichtige Angaben zu vernachlässigen, hatte die Statistik des Kantons Bern die sozialen und wirtschaftlichen Folgen und Ursachen der Konkurse möglichst vollständig zu erfassen versucht, *so stellt sich die Statistik des Bundes als eine Verwaltungsstatistik reinsten Wassers dar*». Der Verfasser der vorerwähnten Korrespondenz hat also das Urteil, welches Dr. Wyler über die eidg. Betreibungs- und Konkursstatistik fällte, ohne weiteres auf die Arbeiten der Kantone Zürich und Bern bezogen. Die Einschränkung oder endliche Sistierung der ehemaligen Geltstags- oder Konkursstatistiken der Kantone Bern und Zürich ist einerseits aus dem Mangel an den nötigen Hilfsmitteln zur Fortführung solch' weitläufiger Arbeiten, andererseits durch das Inkrafttreten der eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzgebung (auf 1. Juli 1892) hinlänglich zu erklären, denn es war ja eine eidg. Betreibungs- und Konkursstatistik bereits zu Anfang der 1890er Jahre in Vorbereitung. Eine kleine Berichtigung muss hier noch in Bezug auf ein Zitat in der Arbeit von Dr. Wyler angebracht werden, auf Seite 31, Jahrg. 1919 der Zeitschrift für schweizer. Statistik wird in einer Anmerkung auf eine Arbeit von Landolt hingewiesen, *der die statistischen Erhebungen für den Kanton Bern (?) des Jahres 1892 nach dem ersten Entwurf in eindringender Weise behandelt habe*. Das trifft nicht zu, sondern es handelt sich dabei um eine versuchsweise Vorarbeit, welche der damals beim eidg. Justizdepartement angestellt gewesene Herr Landolt *für die Stadt Bern* unter Mitwirkung des Betreibungsamtes gemacht hatte. Von einer eingehenden Kritik der sistierten eidg. Betreibungs- und Konkursstatistik nehmen wir hier Umgang; eine solche ist von Dr. Wyler in seiner im Jahrgang 1919 der Zeitschrift für schweizer. Statistik erschienenen Arbeit einlässlich besorgt worden.

als die Gesamtzahl der vorgekommenen Betreibungen und Konkurse. Für die 15 Jahre, 1911—1925 hat das statistische Amt der Stadt Bern im ganzen 585 Konkurse mit einer Gesamtverlustsumme von über 47 Millionen Franken für die Gemeinde Bern festgestellt, wovon 29,5 Millionen Franken oder 62,4% auf die Gruppen Gewerbe und Handel (exklus. Fabrikanten und Bankiers), 9,5 Millionen auf die Gruppe der liberalen Berufsarten (Aerzte, (Fürsprecher, Notare und Verwaltungsbureaux), 5,4 Millionen auf andere Gruppen und 3 Millionen auf private Beamte und Angestellte fallen. Diese Angaben sind übrigens in der betreffenden Veröffentlichung¹⁾ näher detailliert.

Als bemerkenswert erscheint dabei übrigens noch die Tatsache, dass die Zahl der Konkurse in der Stadt Bern, wie sich aus der jährweisen Vergleichung unserer Zusammenstellung B III im tabellarischen Teil ergibt, in den Jahren 1910—1914 auf einer ganz anormalen Höhe, nämlich 125—162 stand, dann aber von 1915—1925 zwischen 105 und 54 schwankte und erst im Jahre 1926 wieder eine der frühern Frequenz annähernd entsprechende Zahl (128) erreichte. Betrachten wir dagegen die betreibungs- und konkursrechtlichen Vorgänge im Gesamtkanton, so machen wir folgende Wahrnehmungen:

1. Die Betreibungen nahmen in den Vorkriegsjahren von 1909 bis 1913 ebenfalls erheblich zu und erreichten die Zahl von 128 384, gingen dann 1914 auf 122 315 zurück und stiegen pro 1915 auf 137 461. Von da an trat ein erheblicher Rückgang ein bis 1920 (auf 92 238), von 1921 an aber schnellte die Zahl der Betreibungen wieder bedeutend hinauf und betrug in den letzten 4 Jahren stets über 160 000, im Jahr 1925 sogar 164 339. Der vorerwähnte Rückgang ist auf die günstigen Jahre der Kriegswirtschaft zurückzuführen und die darauffolgende starke Zunahme der Betreibungen als unmittelbare Folge oder Ausdruck der schlimmen Wirkungen der wirtschaftlichen Krisis in der Nachkriegszeit zu erklären.

2. Eine ähnliche Bewegung zeigen die Konkurse jedoch mit dem Unterschied, dass dieselben im Jahr 1915 weitaus am zahlreichsten waren, nämlich 933, von da an ebenfalls sehr erheblich zurückgingen und 1919/1920 nur noch den dritten bis vierten Teil der Zahl von 1915 ausmachten, nämlich 281 und 247, dann freilich wieder stiegen, aber 1925 mit 402 und 1926 mit 453 kaum mehr die Hälfte derjenigen von 1915 erreichten.

3. Hinsichtlich der Nachlassverträge ist zu bemerken, dass namentlich die Fälle, in welchen der Betreibungsbeamte nicht Sachwalter war, seit 1921 ganz erheblich zugenommen haben, nämlich von 57 auf 141 im Jahr 1926. Ob und inwiefern diese Erscheinung auf gewisse Erleichterungen zu Gunsten der Schuldner zurückzuführen sei, lässt sich unsererseits nicht bestimmt beurteilen; aus Gewerbekreisen erfolgten nämlich gelegentliche

¹⁾ Vierteljahresberichte des statistischen Amtes der Stadt Bern, Januar-März 1927, 1. Heft.

Klagen über leichtsinnige Nachlassverträge zum Nachteil der Gläubiger mit dem Verlangen um Abhilfe.

Als unentbehrliche Grundlage für die Einführung und Ausarbeitung einer neuen kantonalen Betreibungs- und Konkursstatistik muss, wie gesagt, unbedingt ein entsprechendes Zählformular und dessen allseitige und fortgesetzte Anwendung betrachtet werden. Das Richtigeste wäre wohl gewesen, wenn die eidg. Betreibungs- und Konkursstatistik von den Bundesbehörden seinerzeit zweckentsprechend fortgeführt, d. h. einerseits (nach der formellen oder verwaltungsstatistischen Seite) vereinfacht, dagegen andererseits (nach der materiellen oder wirtschaftsstatistischen Seite) den neuzeitlichen Anforderungen entsprechend ausgebaut worden wäre. Es dürfte sich übrigens fragen, ob sich die Wiederaufnahme des Pensums von Bundes wegen nicht noch heute empfehlen würde, indem dadurch den Kantonen vielfache Arbeit, Mühe und Kosten erspart blieben. Wir halten deshalb dafür, dass es angezeigt und am besten wäre, wenn die interessierten Kreise, sowie die kant. Aufsichtsbehörden und Regierungen zu diesem Behufe bei den Bundesbehörden angelegentlichst vorstellig würden.
